



# **Satzung**

## **über die Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis**

### **(Kostensatzung)**

Gemeinde Buch a. Buchrain

---

#### **Daten über Ausfertigung und Rechtswirksamkeit der Satzung**

1. Beschluss des Gemeinderates	17.03.2026
2. Ausfertigung	19.03.2026
3. Tag der Bekanntmachung	19.03.2026
4. Tag des Inkrafttretens	01.05.2026

---

Die Gemeinde Buch a.Buchrain erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

## **§ 1 Kostenpflicht**

Die Gemeinde Buch a.Buchrain erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

Diese Satzung gilt nicht für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis sowie nicht, soweit Gebühren oder Auslagen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften zu erheben sind.

## **§ 2 Gebühren und Auslagen**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (Komm-KVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kommunalen Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kommunalen Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr 5 Euro bis 25.000 Euro.

Auslagen werden nach Art. 10 KG erhoben. Soweit das Kommunale Kostenverzeichnis für bestimmte Auslagen Pauschalen oder Sätze vorsieht, gelten diese.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Buch a.Buchrain (Kostensatzung) vom 19.01.2000 außer Kraft.

Buch a.Buchrain, den 19.03.2026

  
Ferdinand Geisberger  
1. Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 19.03.2026 in der Verwaltung der Gemeinde Buch a.Buchrain, Fröbelweg 1, 85669 Pastetten, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.03.2026 angeheftet und am 30.04.2026 wieder abgenommen.

Buch a.Buchrain, den 30.04.2026



Ferdinand Geisberger  
Erster Bürgermeister

## Anlage: Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

zur Kostensatzung der Gemeinde Buch a. Buchrain

Das Kommunale Kostenverzeichnis ist Bestandteil der Kostensatzung. Soweit nichts anderes bestimmt ist, handelt es sich um Festgebühren. Rahmengebühren sind als Gebührenrahmen ausgewiesen.

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
<b>0 / 00 Allgemeine Verwaltung, Allgemeine Amtshandlungen. Vorschriften der Tarifgruppen 01, 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.</b>			
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 € bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind. 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	1) 0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 2) 5 € im Einzelfall (bei gleichzeitiger Beglaubigung mehrerer Abschriften/Fotokopien kann die Gebühr je Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden)
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	1) kostenfrei 2) 5 € bis 75 €
	002a	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Finanzverwaltung)	15,00 €
	002b	Bescheinigung über Kindergartengebühren für steuerliche Zwecke	10,00 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche, für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	7,50 € je angefangene Stunde

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerungen in anderen Fällen	1) 10,25 % der für die Genehmigung/Erlaubnis/Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 2) 10,00 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10,50 % der für die Erstaufbereitung vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstaufbereitung gebührenfrei, 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 15 €
	006	Niederschriften	7,50 € bis 75 € für jede angefangene Stunde
	007	Auslagenpauschalen und Schreibauslagen (Kopien/Scans) 1. Ausdruck/Kopie DIN A4, schwarzweiß 2. Ausdruck/Kopie DIN A4, farbig 3. Ausdruck/Kopie DIN A3, schwarzweiß 4. Ausdruck/Kopie DIN A3, farbig 5. Scan A2	1) 0,35 € je Seite 2) 0,45 € je Seite 3) 0,55 € je Seite 4) 0,65 € je Seite 5) 2,50 € je Scan
<b>02 Hauptverwaltung</b>			
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	1) 10 € bis 2.500 €, sofern nicht kostenfrei 2) kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32,35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34,35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1) 12,50 € bis 150 € 2) 50 € bis 2.500 € 3) 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO (1977)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	4.0) 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO (1977), mind. 10 € 4.1) 12,50 € bis 200 €
<b>03 Finanzverwaltung</b>			
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	Gebühren gem. Tarif-Nr. 4.1.3 KVz in der jeweils geltenden Fassung
	031	Anmahnung rückständiger Beträge (auch gem. § 122 Abs. 3 u. 4 AO in der jeweils geltenden Fassung)	7,50 €
	032	Ersatz Hundesteuermarke	10,00 €
<b>1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>			
11	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 € bis 1.250 €
11	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 € bis 600 €, soweit nicht kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
<b>12 Feuerbeschau</b>			
12	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 FBV) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	1) kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 2) 15 € bis 1.000 €
12	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
12	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 € bis 1.000 €
<b>6 / 61 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr, Vollzug des Baurechts (BauGB und BayBO)</b>			
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Erteilung eines Negativzeugnisses (Vorkaufsrechtsverzicht) bzgl. Vorkaufsrecht (§ 28 Abs. 1 S. 3, §§ 24 ff. BauGB)	25,00 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	612	Herabsetzung des Vorkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Isolierte Befreiung (Bauplanungsrecht, insbesondere § 31 BauGB)	75,00 €
	614	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	615	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 € bis 1.000 €
	616	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	617	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	618	Mitteilung im Genehmigungsverfahren nach Art. 58 BayBO	75,00 €
	619	Benachrichtigung des Nachbarn durch die Gemeinde nach Art. 66 Abs. 1 Satz 3 BayBO	25,00 €
	619a	Festsetzung oder Änderung einer Hausnummer, Verwaltungsgebühr	30,00 €
<b>62 Zweckentfremdung von Wohnraum</b>			
62	620	Genehmigung nach Art. 3 ZwEW	50 € bis 2.500 €
62	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3,4, 10 Abs. 5 S. 3 WoAufG)	200 € bis 2.500 €
<b>65 Vollzug des Telekommunikationsgesetzes (TKG)</b>			
65	650	Zustimmung zur Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 TKG	20 € bis 250 €
<b>67 Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>			
67	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 € bis 375 €
67	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 € bis 75 €
<b>7 / 70 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung, Allgemeine Amtshandlungen</b>			
70	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 € bis 400 €
70	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 € bis 1.250 €
70	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 € bis 600 €, soweit nicht kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
70	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 € bis 600 €
<b>73 Marktwesen (§ 69 GewO)</b>			
73	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 € bis 150 €
73	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 € bis 150 €, soweit nicht kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
<b>76 Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich Abwasserbeseitigung)</b>			
76	760	Genehmigung der Benutzung von Einschnittstellen	10 € bis 200 €
<b>8 / 81 Wasserversorgung</b>			
81	810	Anordnung einer Wassersperre	10 € bis 150 €